

Gemeinde Weissach im Tal
Rems-Murr-Kreis

Richtlinien

über die

inhaltliche Gestaltung des Nachrichtenblattes

vom 11.10.1990 mit Änderung vom 24.09.1992, 24.03.1994, 20.05.1999 und 22.03.2007

1. Allgemeines, Namen

Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Weissach im Tal ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Nachrichtenblatt der Gemeinde Weissach im Tal“.

2. Inhalt

In das Amtsblatt werden aufgenommen:

- a) Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Weissach im Tal und anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
- b) Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung. In den Sitzungsberichten und bei Anfragen werden die Namen der Mitglieder des Gemeinderats nicht genannt.
- c) Veranstaltungshinweise, kurze Veranstaltungsberichte und sonstige kurze Nachrichten der Kirchen, Schulen, örtlichen Vereine und sonstiger Organisationen. Unter sonstige Organisationen zählen jedoch nicht Parteien, Freie Wählervereinigungen, Bürgerinitiativen und Interessengemeinschaften mit politischem Zweck.
- d) Kurzgefaßte Veranstaltungshinweise der Parteien, Wählervereinigungen, Bürgerinitiativen und Interessengemeinschaften mit politischem Zweck.
- e) Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen. Zur Entgegennahme von Anzeigen ist das Bürgermeisteramt berechtigt, aber nicht verpflichtet.

f) Sonstige Mitteilungen und Photographien von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet das Bürgermeisteramt.

g) Beiträge politischer Parteien, Wählervereinigungen, Bürgerinitiativen und Interessengemeinschaften mit politischem Zweck, soweit sie lediglich informativen Charakter mit örtlichem und aktuellem Bezug besitzen, keine Angriffe gegen Personen und Institutionen, die Gemeinde selbst, sowie gegen die Verfassung innehaben.

Die im Gemeinderat vertretenen Listen erhalten die Möglichkeit, aus ihrer Arbeit zu berichten. Veröffentlichungen mit polemischem Inhalt werden nicht vorgenommen.

Die Zahl der Beiträge und Berichte ist begrenzt auf 12 Veröffentlichungen pro Kalenderjahr.

h) Die Regelung g) gilt auch für örtliche Mitglieder des Kreistages.

i) Das Bürgermeisteramt behält sich vor, die Berichte gemäß Punkt 2 a - g zu kürzen und, sofern kein aktueller Bezug vorhanden ist, erst in späteren Ausgaben des Nachrichtenblattes zu veröffentlichen.

3. Umfang von Manuskripten

a) Manuskripte nach Punkt 2 c - 2 g dürfen 1 DIN A 4 Seite (1 1/2 zeitig geschrieben) nicht überschreiten.

b) Manuskripte nach Punkt 2 h dürfen maximal 1/2 DIN A 4 Seite (1 1/2 zeitig geschrieben) betragen.

4. Veröffentlichungen vor Wahlen

a) Zu den Gemeinderatswahlen erhalten die politischen Parteien, Wählervereinigungen, Bürgerinitiativen und Interessengemeinschaften mit politischem Zweck die Gelegenheit, in einheitlichem Rahmen ihre Kandidatinnen und Kandidaten samt Programm auf maximal 2 DIN A 4 Seite vorzustellen.

Den Kandidatinnen und Kandidaten wird in dieser Veröffentlichung gestattet, sich mit Bild, Namen, Wohnort, Straße, Familienstand, Alter, Beruf, Konfession und Ehrenämtern vorzustellen.

b) Örtlichen Kandidatinnen und Kandidaten zu den Wahlen des Kreistags und des Regionalsparlaments wird gestattet, sich mit Bild, Namen, Wohnort, Straße, Familienstand, Alter, Beruf, Konfession und Ehrenämtern vorzustellen.

c) Kandidatinnen und Kandidaten zu der Wahl des Bürgermeisters erhalten zur Vorstellung 1 DIN A 4 Seite. Die Vorstellungen haben informativen Inhalts zu sein.

d) Im übrigen werden Veröffentlichungen, die über den Rahmen von Veranstaltungshinweisen hinausgehen, in den letzten beiden Ausgaben des Nachrichtenblattes vor der jeweiligen Wahl nicht mehr zugelassen.

5. Anzeigen

Anzeigen von politischen Parteien, Wählervereinigungen, Bürgerinitiativen, Interessengemeinschaften politischen Zwecks sowie Kandidatinnen und Kandidaten zu der Wahl des Bürgermeisters werden zugelassen.

6. Gemeinsame Vorschriften

a) Veröffentlichungen dürfen nicht gegen die gesetzlichen Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.

b) Sämtliche Veröffentlichungen sind bis zum jeweiligen Redaktionsschluss beim Bürgermeisteramt einzureichen. Sie sollten mit Schreibmaschine oder in gut leserlicher Handschrift geschrieben sein. Das Bürgermeisteramt stellt hierzu Manuskriptvordrucke des Verlags zur Verfügung. Das Bürgermeisteramt behält sich eine Zurückweisung unleserlicher Manuskripte vor.

c) Über die Aufnahme von Beiträgen entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Redakteur. Er kann auch, soweit dies im Einzelfall geboten erscheint, von diesen Richtlinien Ausnahmen zulassen.

AZ: 047.13